

Regionale Kliniken Holding RKH GmbH · 71631 Ludwigsburg

An den Bundes Minister
Herrn Jens Spahn MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsführung

Prof. Dr. Jörg Martin

Telefon 07141-99-66000

Telefax 07141-99-60019

joerg.martin@rkh-kliniken.de

Ludwigsburg, 26.02.2020

Gefährdung der Notfallversorgung durch Pflegepersonal-Untergrenzenverordnung (PpUGV)

Sehr geehrter Herr Spahn,

aus großer Sorge um die künftige Sicherheit der klinischen Notfallversorgung in Ihrem Landkreis wenden wir uns mit diesem Schreiben an Sie persönlich.

Unser Klinikverbund, die Regionale Kliniken Holding (RKH), ist der größte kommunale Gesundheitsversorger in Baden-Württemberg. An neun Standorten in den Landkreisen Karlsruhe und Ludwigsburg, sowie im Enzkreis, versorgen unsere rund 7.700 Mitarbeiter mit 2.500 Planbetten etwa 112.000 stationäre und 280.000 ambulante Patienten pro Jahr.

Mit der am 06.10.2018 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Untergrenzenverordnung (PpUGV) wird fachabhängig die Höchstzahl der Patienten festgelegt, die von jeweils einer examinierten Pflegekraft betreut werden dürfen. Grundsätzlich begrüßen wir eine solche Regelung im Sinn eines trägerübergreifenden Qualitätsstandards ausdrücklich.

Die gegenwärtige Realität stellt sich jedoch ganz anders dar: Praktisch jedes Krankenhaus hatte und hat zur Umsetzung der PpUGV personellen Aufstockungsbedarf, und dies bei einem de facto leer gefegten Arbeitsmarkt, was dazu führt, dass die erforderliche Zahl von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen flächendeckend kurzfristig überhaupt nicht rekrutierbar ist.

Da die Einhaltung der PpUGV für die Krankenhäuser bindend, und Verletzungen ohne Berücksichtigung von Gründen sanktionsbewehrt sind, ist die hoch prekäre Folge letztendlich, dass bei Erreichen der PpUGV-Grenzen weitere Patienten trotz vorhandener und verfügbarer Betten nicht mehr aufgenommen werden dürfen, wenn die Kliniken eine zusätzliche wirtschaftliche Beschädigung aufgrund drohender Strafzahlungen vermeiden wollen. Dies zusätzlich zu dem uns ohnedies entstehenden Verlust durch Absage von Elektiveingriffen zugunsten der Nutzbarkeit von Betten für Notfälle.

ADRESSE

Regionale Kliniken
Holding RKH GmbH
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-kliniken.de
www.rkh-karriere.de

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 207099
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER

Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Enzkreis
Landkreis Karlsruhe
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier

INSTITUTIONSKENNZEICHEN

260 812 661
UST-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

BANKVERBINDUNG

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE03 6045 0050 0030 0091 74
BIC SOLADES1LBG

IM VERBUND

Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH
Enzkreis-Kliniken gGmbH
Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH
Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH
Kliniken Service GmbH
Service Dienste Landkreis Karlsruhe GmbH
ORTEMA GmbH
MVZ Klinikum Ludwigsburg gGmbH
RKH MVZ Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH
RKH Privatkliniken GmbH

Unsere Kliniken arbeiten aktuell an der absoluten Auslastungsgrenze, um ihrem wichtigsten und vornehmsten Auftrag, der Versorgung medizinischer Notfälle, gerecht zu werden.

Jede weitere Eskalation des Notfallaufkommens – aktuelles Stichwort: saisonale Grippewelle – wird unweigerlich dazu führen, dass Patienten trotz noch vorhandener Restkapazitäten nicht behandelt werden können.

In unseren Kliniken sind folgende Regeln festgelegt:

1. Erreicht eine Klinik die nach PpUGV mögliche Belegungs-Höchstgrenze, meldet sie sich bei der zuständigen Rettungsleitstelle für die Notfallversorgung ab.
2. Notfallpatienten, die die Klinik dennoch (fußläufig oder rettungsdienstlich) erreichen, werden ohne Ausnahme gesichtet und erstbehandelt.
3. Zur Einhaltung der PpUGV wird die Verlegung dieser Patienten in ein anderes Krankenhaus angestrebt. Ist diese nicht möglich, wird dies dokumentiert und die Patienten werden trotz Verletzung der PpUGV aufgenommen. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung und ethisch nicht zu vertreten. Was dann wiederum bedeutet, dass es zu Strafzahlungen kommen kann.
4. Auch eine Verlegung von Intensivpatienten oder Frühchen (Neonaten < 1.000 g) ist medizinisch und ethisch nicht zu vertreten, da es nachgewiesen ist, dass gerade Transporte kritisch kranker Patienten oder Neonaten zu schweren Zwischenfällen kommen kann. Auch das Abweisen von Schlaganfall- oder Herzinfarktpatienten ist aus unserer Sicht medizinisch nicht zu vertreten.
5. Die schnellstmögliche Heilung des PpUGV-Verstoßes wird durch zeitnahe zusätzliche Entlassvisiten, Ausschöpfung interdisziplinärer Belegungsmöglichkeiten und Terminverschiebung von Elektivpatienten angestrebt und auf geeignete Art dokumentiert.

In dieser Situation muss es erlaubt sein, der Politik folgende Fragen zu stellen:

1. Wollen Sie unsere Kliniken dazu zwingen, trotz vorhandener Behandlungskapazitäten Notfallpatienten abzuweisen mit dem Risiko einer weiteren Schädigung?
2. Wollen Sie durch Verhängung von Sanktionen Kliniken dafür bestrafen, dass diese unter Inkaufnahme einer PpUGV-Verletzung ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nachkommen bzw. Notfallpatienten die Hilfeleistung verweigern?
3. Wollen Sie in Kenntnis der erforderlichen, jedoch zeitnah nicht verfügbaren Zahl von Arbeitskräften zur Umsetzung der PpUGV aktiv verhindern, dass unseren Bürgerinnen und Bürgern die in den Landeskrankenhausplänen festgesetzte Zahl an Behandlungsbetten zur Verfügung steht?
4. Nicht zuletzt: Wollen Sie durch die drohende doppelte wirtschaftliche Beschädigung von Krankenhäusern – Verluste im Elektivsegment, Strafzahlungen bei Erfüllung des Notfall-Versorgungsauftrags – einen aktiven Beitrag zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Untergangs von noch mehr kleinen und mittleren Häusern der Basisversorgung leisten?

Wie bereits eingangs ausgeführt, begrüßen wir jede qualitätsorientierte Aufwertung der Krankenpflege ganz ausdrücklich. Aus den dargelegten Gründen halten wir es jedoch für dringend erforderlich, durch Veränderung der Verordnung sicher zu stellen, dass eine deutliche Verschlechterung der Versorgung von Notfallpatienten und eine weitere Eskalation des ohnehin grassierenden „Notfalltourismus“ vermieden werden.

Ein Personalmix und innovative Personalkonzepte sind mit der PpUGV nicht möglich, da im Rahmen der Personaluntergrenzen fast nur examinierte Pflegekräfte angerechnet werden. Der Einsatz von anders qualifiziertem Personal in der Pflege, zum Beispiel Pflegehelfer, Stationssekretärin oder Assistenten ist zwar möglich wird aber nicht angerechnet. Die Folge ist eine stark verminderte Flexibilität im Personaleinsatz der Kliniken, um beispielsweise Phasen mit erhöhtem oder stark schwankendem Patientenaufkommen (z.B. Grippe, Corona) zu bewältigen.

Diese Situation erfordert ein schnelles Umdenken in der Politik, um die Versorgung insbesondere von Notfallpatienten, Intensivpatienten aber auch von Frühchen (Neonaten) in Ihrem Landkreis nicht zu gefährden. Es muss den Kliniken wieder die Möglichkeit gegeben werden durch einen sinnvollen Personalmix, eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung sicherzustellen. Es ist einfach zu sagen, dass jede Pflegekraft finanziert wird, wenn man weiß, dass es keine Pflegekräfte am Markt gibt. Gleichzeitig müssen die Ausbildungskapazitäten für die Pflegeberufe durch Anreize erhöht werden. Nur so wird es möglich sein, die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Das Anwerben von ausländischen Pflegekräften ist keine Lösung für die Zukunft.

Der Ernst der beschriebenen Situation gibt uns Anlass, Sie eindringlich um Unterstützung im Sinn der vorgeschlagenen, dringend erforderlichen Änderung der Ausführungsbestimmungen zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jörg Martin
Geschäftsführer